

Satzung
des
Werratalvereins – Zweigverein Sontra e.V.
36205 Sontra
Werra – Meißner – Kreis.

§ 1 – Namen und Zweck

- (1) Der Werratalverein , Zweigverein Sontra e.V. , ist am 11.01-1914 aus dem am 6.09.1910 gegründeten „ Verschönerungs- und Touristenverein Sontra“ hervorgegangen .
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege eingetragen .
- (3) Zweck des Vereins ist die Durchführung von Wanderungen, die Unterhaltung von Wanderwegen, die Förderung der Heimat-, Kultur und Denkmalpflege, sowie die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in ihrer jeweiligen Fassung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ebenso wie die Verfolgung politischer oder konfessioneller Zwecke von der Tätigkeit des Vereins ausgeschlossen.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 – Sitz

Sitz des Werratalvereins – Zweigverein Sontra e.V. ist Sontra, Werra-Meißner –Kreis.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Bestrebungen desselben anerkennt und unterstützen will. Es besteht Familienmitgliedschaft für Ehepartner, sowie für deren Kinder bis zur Volljährigkeit. Körperschaften, Betriebe und Vereine können dem WTV-Zweigverein Sontra als außerordentliche Mitglieder beitreten. Durch die Mitgliedschaft im WTV-Zweigverein Sontra wird gleichzeitig die Mitgliedschaft im Hauptverein des WTV (Eschwege) erworben.
- (2) Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu leisten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 – Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Abmeldung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbetrages im Rückstand ist oder bei schwerem Verstoß gegen Ziele des Vereins. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebene Brief bekannt zu machen .

§ 6 - Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 - Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch ein Ehrenmitglied) im Rahmen der Familienmitgliedschaft nach § 4 Abs. 1, Satz 1 und 2 nur eine Stimme . Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist auf volljährige Familienmitglieder zulässig. Außerordentliche Mitglieder (§ 4 Abs.1 Satz 3) haben ebenfalls nur eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung (§ 16)
3. Beschlussfassung über einen etwaigen Haushaltsplan.
4. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
5. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sonstige Umlagen und Gebühren, sowie deren Fälligkeiten.
6. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(3) Der Vorstand beruft alljährlich , spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, unter Bekanntgabe des Tagesordnung eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin in der für die amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Sontra bestimmten Zeitung eingeladen werden müssen. Mitglieder, die außerhalb der Gemeinde Sontra ihren Wohnsitz haben, sind schriftlich einzuladen.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Wird schriftliche Abstimmung beantragt, so ist darüber zunächst abzustimmen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder zustimmt.

(6) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder anwesend sind. Falls die Bedingung nicht erfüllt ist, ist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Bei der Abstimmung über Satzungsänderungen kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 8 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand muss, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss auch eine solche einberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 9 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Wanderwart, dem Kulturwart, dem Naturschutzwart, dem Wegewart und den Beisitzern.

(2) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden. Das Amt des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden und das Amt des Kassenwarts bzw. seines Stellvertreters kann jedoch nicht miteinander verbunden werden. Dem Vorstand müssen mindestens fünf Personen angehören.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(4) Die Vertretungsberechtigung des Vorstandes nach Abs. 3 ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als DM 1.000,- verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes nach Abs. 1 einzuholen.

§ 10 - Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem andern Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere :

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
5. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen,
6. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 11 – Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 4 und 5 gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins im Sinne de § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von drei Jahren gewählt.

(2) Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Vorstandsmitglieder ihr Amt solange weiter, bis eine ordnungsgemäße Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt ist.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 12 – Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer, in ihrer Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

§ 13 – Kassenführung

(1) Alle Zahlungen sind durch den 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden anzuweisen

(2) Weitere Einzelheiten regelt der Vorstand in eigener Verantwortung.

§ 14 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Kassenprüfer, die berechtigt sind, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen. Eine Überprüfung des Jahresabschlusses ist erforderlich; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15 – Ehrungen

Der Vorsitzende kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitgliedern wegen besonderer Verdienste um den Verein das silberne Vereinsabzeichen verleihen und durch Beschluss der Mitgliederversammlung Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 16 – Auflösung des Verein

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist jedoch die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder notwendig. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist. Bei der Einladung ist ausdrücklich auf diese Folge hinzuweisen.

(2) Mit der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Werratalverein - Hauptleitung, Sitz Eschwege -, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls dieser nicht mehr besteht, fällt das Vermögen an die Stadt Sontra, die es ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke der Heimatpflege zu verwenden hat.

§ 17 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung des WTV – Zweigvereins Sontra e.V. am 13. März 1994, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, von den anwesenden Mitgliedern mit der erforderlichen Stimmenmehrheit nach § 7, Abs. 6 beschlossen worden.
Sie tritt am 14. März 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Juli 1960 außer Kraft.

36205 Sontra, den 13. März 1994

gez. Reinhard v. Bodelschwingh

1. Vorsitzender

gez. Maria Axmann

2. Vorsitzende